BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
[redacted] Schinagl

per E-Mail: [redacted]

Berlin, 26.10.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 02.10.2020

Sehr geehrter Herr Kollege Schinagl,

auf Ihren per E-Mail über die Website https://fragdenstaat.de gestellten Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG vom 02.10.2020 [zu #197396] ergeht folgender

B E S C H E I D

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Sie beantragten die Bestätigung der Echtheit und der Vollständigkeit des Secunet-Gutachtens vom 30.05.2018 auf der Website https://fragdenstaat.de/dokumente/7473-secunet-gutachten-2018-05-30/ durch die BRAK.

Der Anspruch auf Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 IFG eröffnet Zugang auf beim Adressaten des Antrags vorhandene Informationen. Der Gesetzgeber hat in § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, definiert. Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG setzt dabei voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 2 Rn. 4). Weitere Tätigkeiten, z.B. die Informationsbeschaffung, sind davon nicht umfasst (Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 2 Rn. 6; Schoch, IFG, § 2 Rn. 36). Das IFG kennt keinen Anspruch auf die Durchführung von Recherchearbeiten hinsichtlich außerhalb der beim Adressaten des Antrags vorhandenen Informationen oder auf Durchführung eines Vergleichs von außerhalb und innerhalb der Behörde oder dieser gleichgestellten Institution vorhandenen Informationen. Ein solcher Vergleich wäre die Voraussetzung der von Ihnen erbetenen Bestätigung der Echtheit und der Vollständigkeit des Gutachtens vom 30.05.2018.

Zudem müssen die begehrten Informationen tatsächlich und dauerhaft vorliegen (Brink/Polenz/Blatt, IFG, § Rn. 8; Schoch, IFG, Rn. 38). Die BRAK hat keinen Einfluss auf den Inhalt externer Internetseiten. Würde der von Ihnen begehrte Vergleich von der BRAK durchgeführt, so könnte dessen Ergebnis bereits unmittelbar danach wieder hinfällig werden, falls eine Änderung der Inhalte auf der in Bezug genommen externen Website erfolgt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[redacted]

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.